Zeitschrift: Die schweizerische Baukunst Herausgeber: Bund Schweizer Architekten

Band: 1 (1909)

Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Baukunst

Zeitschrift für Architektur, Baugewerbe, Bildende Kunst und Kunsthandwerk mit der Monatsbeilage "Beton= und Eisen=Konstruktionen"

Offizielles Organ des Bundes Schweizerifcher Architekten (B. S. A.)

Die Schweizerische Baukunst erscheint alle vierzehn Tage. Abonnementspreis: Jährlich 15 Kr., im Ausland 20 Kr. herausgegeben und verlegt von der Wagner'schen Verlagsanstalt in Bern. Redaktion: Dr. phil. C.H. Baer, Architekt, B. S. A., Zürich V. Administration u. Annoncenverwaltung: Bern, Außeres Bollwerk 35.

Insertionspreis: Die einspaltige Nonpareillezeile ober der ren Raum 40 Ets. Größere Inserate nach Spezialtarif.

Der Nachdrud der Artikel und Abbildungen ift nur mit Genehmigung des Berlags gestattet.

Irchitekt und Bauherr.

Erfahrungen und Meinungen eines Baukommissions: Präsidenten.

Reine Tatsache zeigt die Kulturlosigkeit weitester Bevölkerungskreise (die sog. "Gebildeten" nicht ausgesschlossen) deutlicher als die Art und Weise, wie im allgemeinen der Architekt von der Bauherrschaft behandelt wird, sei diese Bauherrschaft ein einzelner Bauherr oder eine private oder öffentliche Korporation. Sie alle, die bauen wollen oder bauen müssen, treten in Verbindung mit dem Architekten, indem sie drei Forderungen geltend machen: 1. diese und diese Käumslichkeiten muß ich haben in dem Haus, das Sie mir bauen sollen; 2. so und so viel darf der Bau kosten und 3. so oder ähnlich soll der Bau aussehen.

Die erste dieser Forderungen ist selbstverståndlich und stellt die natürliche Grundlage der zu lösenden Bauaufgabe vor. Nun sind aber viele Bauherren (was man für unmöglich halten sollte) sich gerade darüber unklar, was alles in das neue Gebäude hinein soll, und doch muß, besonders bei Zweckbauten, Fabriken usw. selbstverständlich der Bauherr genau sagen, was er haben will, während bei Wohnhäusern der Urchitekt schon eher weiß, welche Bünsche etwa in Frage kommen können.

Ist die erste Forderung berechtigt, ja notwendig — je klarer sich der Bauherr diesbezüglich ausdrückt, um so lieber ist es dem Architekten — so bedeutet die zweite Forderung, welche den Kostenpunkt sixieren möchte, eine ungemeine Gedankenlosigkeit. Denn wie kann ein Bauherr, der nicht schon viel gebaut hat oder sonstwie mit den Faktoren vertraut ist, welche die Baukosten bedingen, sagen, ob die von ihm ausgesetzte Summe auch nur einigermaßen genüge. Vielsmehr müßte der Auftraggeber sagen: "So und so viel

Geld habe ich zur Verfügung; wenn immer möglich bauen Sie mir nach ben bargelegten Bunschen. Langt's nicht, so helfen Sie mir meine Dispositionen andern und zwar so, daß ber Bau trogdem noch meinen Beburfnissen genugt." Dem Architekten ift es sogar er= wunscht, wenn der Bauherr sich über seine Mittel gleich flar und vertrauensvoll ausspricht. Er kann sich fur den gangen Bau vorsehen und die Mittel ein= teilen. Muß er zum vornherein erfennen, daß bie angegebene Summe nicht reicht, um die dargelegten Absichten des Bauherrn durchzuführen, so wird, falls es sich um private Wohnhauser handelt, eine Reduftion in ben Dispositionen bas Gegebene sein. vorsichtiger Architekt rat immer auf ein bis zwei Raume weniger, um ja spater bei ber Durchbilbung der Raume nicht zu ftark gebunden zu sein. Zweckbauten, bei benen nichts reduziert werden kann, soll der Bauherr vom Architekten eine detaillierte Rostenberechnung verlangen. Dann vernimmt er, ob die ausgesetzen Mittel reichen oder nicht. In je dem Fall ift aber nur der Architeft imftande, über die Baukoften Auskunft zu geben ober sollte es wenigstens imftande sein. Ich habe mit den beiden Architektenfirmen, mit denen ich baute, mit den herren Pfleghard & hafeli in Zurich und Curjel & Moser in Rarlsruhe die besten Erfahrungen gemacht und muß annehmen, daß wenn anderorts oft unmäßige Ueberschreitungen vorkommen, dies den Grund barin hat, bag ber Bauberr in ber Roftenfrage eine zu autoritative Stellung einnimmt, so bag ber Architeft schließlich denkt: Die Wirklichkeit wird den Mann schon belehren. Ich meine aber: so soll ein Architekt weder denken noch sprechen. Bielmehr soll er es als eine Ehrensache anschauen, die Bauherrschaft über die Rostenfrage grundlich aufzuklaren und keine möglichen Ueberschreitungen zu verschleiern.

